

# Reglement über die Arbeit im Ressort Infrastruktur

Ressort-Reglement Infrastruktur; RSVSETH 21.016

*Der Mitgliederrat, gestützt auf Art. 14 des Vorstandsreglements, beschliesst:*

## 1. Allgemeines

### Art. 1 Arbeitsbereich

<sup>1</sup> Das Ressort Infrastruktur umfasst die Verwaltung des Inventars und der Räumlichkeiten des VSETH und sorgt so für die Aufrechterhaltung und Erweiterung des Angebots.

<sup>2</sup> Es beinhaltet zudem die Vertretung der Interessen des VSETH und der Studierenden in diesen Gebieten gegenüber den entsprechenden Stellen der ETH, insbesondere bei Bauprojekten, die den VSETH direkt betreffen.

## 2. Team Infrastruktur

### Art. 2 Teammitglieder

Das Team Infrastruktur besteht aus maximal 13 Mitgliedern.

### Art. 3 Mitglieder von Amtes wegen

Der VSETH-Präsident oder die VSETH-Präsidentin ist von Amtes wegen Mitglied des Teams Infrastruktur.

### Art. 4 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement beinhaltet Aufgaben, Vorgehensweisen und allgemeine Ziele des Ressorts Infrastruktur und aller in ihm wirkenden Personen.

<sup>2</sup> Die Vorstandsmitglieder im Ressort Infrastruktur sind verantwortlich für die Ausführung der Aufgaben bzw. deren Wahrnehmung durch Mitglieder des Teams.

<sup>3</sup> Aufgaben, die durch dieses Reglement den Vorstandsmitgliedern zugewiesen werden, sind durch sie selbst wahrzunehmen.

<sup>4</sup> Die Aufgaben sind in Kernaufgaben und weitere Aufgaben aufgeteilt. Bei fehlenden Kapazitäten im Team sind die Kernaufgaben zu priorisieren.

### 3. Kernaufgaben

#### Art. 5 Verbandsinterne Infrastruktur

<sup>1</sup> Die Vorstandsmitglieder für Infrastruktur mit Unterstützung der weiteren Teammitglieder sind für die Verbandsinfrastruktur mit Ausnahme der IT-Infrastruktur verantwortlich. Insbesondere zählt dazu:

- a. das Management und die Verbesserung der Raumsituation des VSETH und der Fachvereine;
- b. das Beraten des VSETH-Vorstandes bei der Festlegung der internen Raumzuteilung;
- c. das Management des Mobiliars und des Rauminventars;
- d. die Verwaltung und Instandhaltung der Musikzimmer.

<sup>2</sup> Die Nutzenden der betroffenen Räumlichkeiten werden in die Tätigkeiten nach Absatz 1 miteinbezogen. Dabei achten die Vorstandsmitglieder für Infrastruktur sowie die Teammitglieder darauf, die Bedürfnisse der Nutzenden zu berücksichtigen und die Nutzenden laufend zu informieren.

<sup>3</sup> Bei Konflikten zwischen den Nutzenden vermitteln die Vorstandsmitglieder für Infrastruktur mit Unterstützung der weiteren Teammitglieder.

<sup>4</sup> Der VSETH-Vorstand kann den Einbezug der Nutzenden in Einzelfällen als optional definieren.

#### Art. 6 Vertretung gegenüber der ETH

Das Team Infrastruktur vertritt die Interessen der Studierenden und des VSETH gegenüber der ETH im Bereich der Infrastruktur. Dies umfasst:

- a. Ausarbeiten und Einbringen der Verbandsstrategie für Infrastruktur des VSETH;
- b. Koordination der Zusammenarbeit mit der ETH bei Bedürfnissen bezüglich Infrastruktur;
- c. Anbringen der Interessen der Studierenden gegenüber dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin für Infrastruktur und den untergeordneten Abteilungen in Zusammenarbeit mit den Ressorts Hochschulpolitik und Präsidium;
- d. Aktive Zusammenarbeit mit der Betriebsadministration StuZ, der Abteilung Immobilien und anderen Stellen der ETH Zürich.

#### Art. 7 Mitarbeit bei Bauprojekten der ETH

Das Team Infrastruktur nimmt die Vertretung und Gesamtkoordination der studentischen Mitsprache in Projektgruppen zu Bauprojekten an der ETH Zürich wahr. Dies umfasst insbesondere:

- a. Ausarbeitung von Vorschlägen zur Nutzung von studentischen Gebäuden und zu Bauprojekten;
- b. Enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Planungsstellen der ETH Zürich während der Planungsphase;
- c. Die Verhandlungsführung für alle Bauprojekte an der ETH Zürich, welche den VSETH betreffen;
- d. Information innerhalb des VSETH über wichtige Bauprojekte;
- e. Die Sicherstellung der Dokumentation von langfristigen Bauprojekten.

## 4. Weitere Aufgaben

### Art. 8 Finanzielle Mittel

Das Team Infrastruktur strebt für Projekte des VSETH im Immobilienbereich eine Unterstützung durch Stiftungen und Donatoren und Donatorinnen an.

## 5. Schlussbestimmungen

### Art. 9 Revisionsbestimmungen

Dieses Reglement wird vom MR mit absolutem Mehr genehmigt.

### Art. 10 Version

<sup>1</sup> Dieses Reglement wurde vom Mitgliederrat an seiner Sitzung vom 22. November 2023 genehmigt.

<sup>2</sup> Es tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.